

Kein Steuergeld für verfassungsfeindliche Parteien

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat am 2. Mai 2025 die AfD „als gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft und dabei insbesondere betont: „Das in der Partei vorherrschende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis ist nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar.“ Solche Bewertungen sind nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ausdrücklich Aufgabe der Behörde. Es wäre allerdings gut, wenn auch das Gutachten veröffentlicht wird, das der Bewertung zugrunde liegt. Die AfD wird dagegen gerichtlich vorgehen und hat das schon mehrfach getan, aber bisher alle Verfahren verloren. Letztlich entscheiden also nicht Behörden, sondern unabhängige Gerichte.

Für verfassungswidrige Parteien sieht das Grundgesetz klare Sanktionen von der Streichung staatlicher Finanzierung bis zum Verbot vor – allerdings nicht automatisch, sondern nur auf Antrag und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

In Art. 21 Abs 2 des Grundgesetzes heisst es dazu: „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.“ In Abs. 3 wird verfügt, dass solche Parteien „von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen“ sind. Und weiter: „Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“ Alles weitere sei in einem Gesetz zu regeln.

Dazu steht in § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes: „Der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig (Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes) oder von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen ist (Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes), kann von dem Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden.“ In § 46 des Gesetzes heisst es: „Erweist sich der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß die politische Partei verfassungswidrig ist. ... Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden.“ In § 46a heisst es ergänzend: „Erweist sich der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Partei für sechs Jahre von der staatlichen Finanzierung nach § 18 des Parteiengesetzes ausgeschlossen ist.“ Dieser Ausschluss kann verlängert werden.

Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung können also beim Bundesverfassungsgericht sowohl ein AfD zu beantragen und/oder die Streichung der staatlichen Parteienfinanzierung. Ich halte hier von einem Parteienverbot nichts: wer extremistische Parteien wählen will, soll das tun können. Allerdings halte ich es zugleich für widersinnig, wenn in unserem Verfassungsstaat Parteien mit Steuergeldern finanziert werden, die diese Verfassung ablehnen.

Wenn also Gerichte die Einstufung der Partei als „gesichert rechtsextremistisch“ bestätigen, sollten die zuständigen Verfassungsorgane beim Bundesverfassungsgericht die Streichung der staatlichen Parteienfinanzierung für die AfD beantragen.

Die vom Grundgesetz nach den Weimarer Erfahrungen geforderte wehrhafte Demokratie muss sich gegen ihre Feinde auch in angemessener Weise wehren.